

Ein paar Worte zum Thema „nichtdeutschsprachiger Herkunft“

oder

„Sprechen Sie Nichtdeutsch?“

Viele Eltern befürchten Nachteile für Ihr Kind, wenn Sie angeben, Sie seien „nichtdeutschsprachiger Herkunft“.

Dies ist keinesfalls so!

Ganz im Gegenteil, Ihr Kind und nicht nur Ihr Kind, sondern alle Kinder in der Einrichtung können so intensiver gefördert werden.

Der Freistaat Bayern möchte Kinder mit Migrationshintergrund fördern.

Dazu wurde festgelegt:

„Es gelten folgende Gewichtungsfaktoren: ... 1,3 für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind.“ (BayKiBiG, Art. 21, Abschn. 5)

D.h. die Einrichtungen bekommen einen 30% höheren Zuschuss für Kinder, die dieses Merkmal aufweisen. Diese höheren Zuschüsse können die Einrichtungen aber selbstbestimmt einsetzen. Dies sind in der Regel zusätzliche sprachfördernde pädagogische Maßnahmen oder aber auch zusätzliche Maßnahmen, die den Kindern den Übertritt in die Schule erleichtern.

Bei dieser Förderung der „nichtdeutschsprachigen Herkunft“ kommt es **nicht** auf die Nationalität der Eltern an, auch bei deutscher Staatsangehörigkeit kann durchaus ein Migrationshintergrund gegeben sein.

Und es kommt nur auf die/den **leiblichen** Elternteil(e) an, bei dem das Kind wohnt.

Es geht also **nicht** um die sprachlichen Fähigkeiten Ihres Kindes!

Wann ist aber ein Elternteil „nichtdeutschsprachiger Herkunft“?

Hier kommt es nur auf die „Kommunikationssprache“ im Elternhaus der beiden Eltern an, nicht auf den Geburtsort oder die Nationalität.

Sind Sie in einem Elternhaus aufgewachsen, in dem **vorwiegend** eine andere Sprache als „Deutsch“ gesprochen wurde, sind Sie „nichtdeutschsprachiger Herkunft“.

Um dies nachzuweisen, kommt es also darauf an, nachzuweisen, dass dies **grundsätzlich möglich gewesen ist**.

Der Nachweis der „nichtdeutschsprachigen Herkunft“ ist folgendermaßen zu führen:

Deutsche Staatsangehörigkeit	Sonstige Staatsangehörigkeit
<ul style="list-style-type: none">• Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatenverbund oder• Urkunde über die Zuerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit oder• Vertriebenenausweis oder• sonstige geeignete amtliche Dokumente	Kopie des Personalausweises/ Reisepasses ist ausreichend

Der Geburtsort der Eltern bzw. des betreuten Kindes spielt bei der Bewertung, ob ein Migrationshintergrund vorliegt keine Rolle.

Es ist also kein Nachteil „nichtdeutschsprachiger Herkunft“ zu sein, sondern ein Vorteil für alle.

Falls Sie noch Fragen oder Zweifel haben, ob Sie „nichtdeutschsprachiger Herkunft“ sind, sprechen Sie uns bitte an.

Ihr KiTa-Team